

Gerst Ingenieure  
Industriestraße 47 West  
75417 Mühlacker



per E-Mail an: leonie.gerst@gerst-ing.de

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter	E-Mail	Durchwahl	Datum
	324P0 St1	Hn / Bü	han@genest.de	-37	11.11.2024

## Bebauungsplan „Richard-Wolf-Straße“ in Knittlingen Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend erhalten Sie unsere Stellungnahme in o. g. Angelegenheit:

### 1. Aufgabenstellung

Die Firma „Richard-Wolf-GmbH“ und die Stadt Knittlingen beabsichtigen die Aufstellung des Bebauungsplans „Richard-Wolf-Straße“ in der Stadt Knittlingen. Anlass dieses Bebauungsplans ist die Schaffung der bauleitplanerischen Voraussetzungen zur Sicherung und Erweiterung des Gewerbegebietes der Firma „Richard Wolf GmbH“.

Für das Bebauungsplanverfahren soll eine schalltechnische Stellungnahme erstellt werden. Seitens der Behörde wird das Plangebiet schon als überplant betrachtet. In dieser Stellungnahme soll das Plangebiet aus schalltechnischer Sicht verbal-argumentativ beschrieben werden und darauf verwiesen werden, was bei einer Erweiterung des Gewerbebetriebes schalltechnisch zu beachten ist.

### 2. Örtliche und bauliche Situation

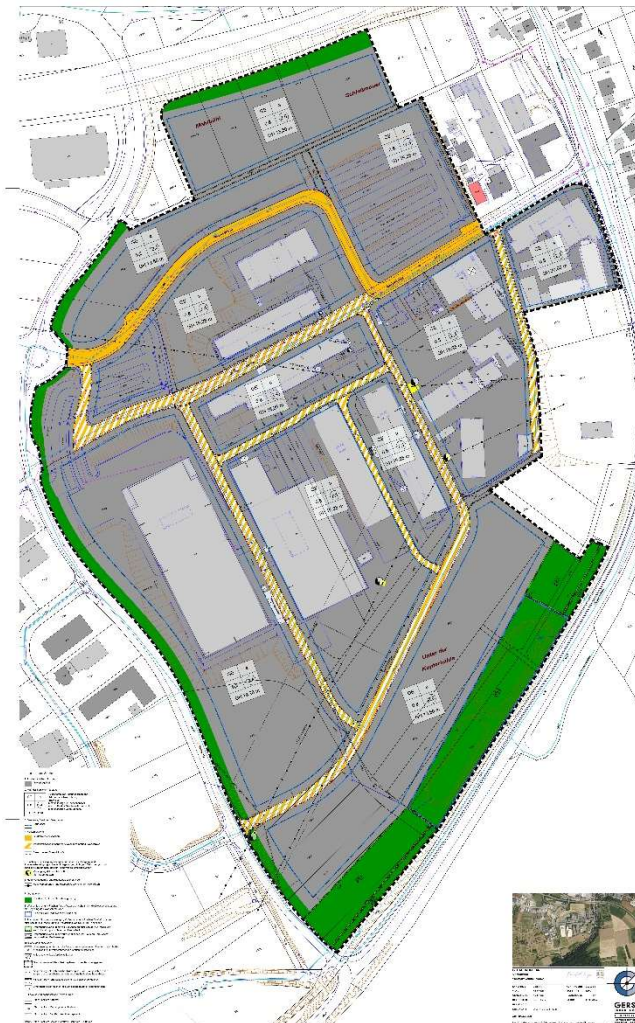
Das Plangebiet liegt auf der Gemarkung Knittlingen am südlichen Ortsrand der Stadt Knittlingen. Das Plangebiet wird als Gewerbegebiet gemäß § 8 BauNVO entwickelt.

Die nördlichen und südlichen Flächen des Plangebiets werden derzeit landwirtschaftlich genutzt. Im südlichen Teil befinden sich vereinzelte Gehölzgruppen. Auf den restlichen Flächen des Plangebietes sind bereits bauliche Anlagen der Firma „Richard Wolf GmbH“ vorhanden, wie z.B. Verwaltungsgebäude, Parkplatz, Außenanlagen.

Südwestlich des Plangebiets grenzt das bestehende Gewerbegebiet „Im Gröner II“ an. Nordwestlich sind großflächige Einzelhandelsbetriebe angesiedelt. Weiter im Westen ist das Gewerbegebiet „Knittlinger Kreuz“ vorhanden. Nördlich der B 365 schließt ebenfalls ein Gewerbegebiet mit den Flächen der Kieselmann GmbH an. Im Nordosten befindet sich im direkten Anschluss das Betriebsgelände der Firma „Haberstroh KG“. Weiter im Osten grenzen überwiegend Wohnbebauungen entlang der Pforzheimer Straße an.

In der folgenden Abbildung 1 sind der Geltungsbereich und die Nachbarschaft ersichtlich.

Abbildung 1: Geltungsbereich zum Bebauungsplan „Richard-Wolf-Straße“



### 3. Beurteilung

Der Bebauungsplan soll die Sicherung und Erweiterung des Gewerbegebiets der Firma "Richard Wolf GmbH" ermöglichen. Das Ziel des Plans, ein Gewerbegebiet festzusetzen, ist gerechtfertigt, da das Gebiet bereits als faktisches Gewerbegebiet einzustufen ist. Bei Neubauten, Umbauten oder Erweiterungen im Plangebiet soll im nachfolgenden Genehmigungsverfahren sichergestellt werden, dass die gewerbliche Nutzung die Immissionsrichtwerte an den nächstgelegenen Nachweisorten einhält.

Im Folgenden werden Varianten einer immissionsschutzrechtlichen Konfliktlösung beschrieben:

#### **Ausschluss Wohnnutzung**

Es wird empfohlen, keine weiteren Wohnnutzungen in der unmittelbaren Nachbarschaft des Plangebietes zuzulassen, um künftig neue Immissionsorte zu vermeiden, die zu nah an die lärmverursachenden Nutzungen heranrücken und diese dadurch einschränken könnten.

#### **Lärmkontingentierung**

In dem bestehenden Gewerbegebiet wurde erwogen, Lärmkontingente einzuführen, um bestimmte Bereiche für höhere Lärmpegel zuzulassen. Dies stellte sich jedoch als unpraktikabel heraus, da eine umfassende schalltechnische Bestandaufnahme aller Bestandsbetriebe notwendig geworden wäre. Da derzeit keine verfestigten Planungen bzw. keine planungsrelevanten Daten zu den zukünftigen Betriebsnutzungen vorliegen, wären entsprechende Immissionsprognosen mit großen Unsicherheiten behaftet. Außerdem könnte die Zuweisung von Lärmkontingenten auf allen potenziell bebaubaren Gewerbeflächen dazu führen, dass einzelne Kontingente für die Flächen verloren gehen, da diese bspw. nur für Wohnnutzungen vorgesehen sind. Dies würde den Planungszielen widersprechen, sodass eine Lärmkontingentierung hier nicht zielführend ist.

#### **Verlagerung auf die Baugenehmigungsebene**

Bei einem Bauantrag oder Antrag auf Nutzungsänderung ist üblicherweise ein Lärmgutachten des Bauherrn erforderlich. Diese Immissionsprognose muss belegen, dass die Vorgaben der TA Lärm<sup>1</sup>, ggf. entsprechend den Festlegungen im Bebauungsplan, eingehalten werden. Das bedeutet, der Betrieb muss schalltechnisch nachweisen, dass seine Zusatzbelastung das Irrelevanzkriterium der TA Lärm einhält oder die gesamte Lärmeinwirkung, die durch die zusätzliche Nutzung und die bereits bestehenden gewerblichen Tätigkeiten entsteht, an den

---

<sup>1</sup> TA Lärm: 1998-08-26, 6. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz, Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm einschließlich der darin benannten Normen und Richtlinien zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BANz AT 08.06.2017 B5).

nächstgelegenen offenbaren Fenstern von schutzwürdigen Gebäuden in der Umgebung die Immissionsrichtwerte und zulässigen Spitzenpegel nicht überschreitet.

Je nach Standort und Bauweise des Betriebs könnte im Verhältnis zu den umliegenden schutzwürdigen Gebäuden ein spezielles Schallschutzkonzept erforderlich sein. Dieses Konzept würde bauliche und betriebliche Maßnahmen zur Reduzierung der Lärmbelastung für die Nachbarbebauung enthalten.

Damit zeigt sich, dass hinsichtlich der schalltechnischen Belange auch mit der Verlagerung auf die nachfolgende Baugenehmigungsebene eine zielführende Planung erreicht werden kann.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Werner Genest und Partner  
Ingenieurgesellschaft mbH



Dipl.-Physiking. (FH) Enrico Dittrich  
Projektingenieur



Dipl.-Phys. oec. Dan Han  
Projektingenieurin